

# **S a t z u n g**

## **über die Erstattung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenberge vom 7. April 2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenberge beschlossen:

### **§ 1**

Für die Erstattung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenberge wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,--€ festgelegt. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Weiterhin wird ein Höchstbetrag des Stundensatzes in Höhe von 30,-- € festgelegt, welcher bei dem Ersatz des Verdienstaussfalles je Stunde nicht überschritten werden darf. Diese Höchstbetragsregelung gilt für beide Arten der Geltendmachung des Verdienstaussfalles (Regelstundensatz / Verdienstaussfallpauschale).

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17.12.1998 tritt am gleichen Tage außer Kraft.